

**Begutachtung  
von nicht-elektrischen Geräten und Komponenten der  
Geräteklasse 2  
(und elektrischen Geräten und Komponenten der  
Geräteklasse 3)**

Das Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 94/9/EG unterscheidet in der Geräteklasse 2 (2G, 2D, M2) zwischen elektrischen und sonstigen (d. h. nicht-elektrischen) Geräten. Während elektrische Geräte und Komponenten der Klasse 2 entsprechend Artikel 8 (1) der RL 94/9/EG der Pflicht zur EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der RL 94/9/EG unterliegen, sind nicht-elektrische Geräte und Komponenten der Gerätegruppen I und II, Geräteklassen M2, 2 und 3 sowie elektrische Geräte und Komponenten der Klasse 3 keiner EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der RL 94/9/EG zu unterziehen. In der Geräteklasse 1 sowie bei Einzelprüfungen nach Anhang IX der RL 94/9/EG erfolgt diese Differenzierung nicht.

Für nicht-elektrische Geräte und Komponenten der Klasse 2 ist der Hersteller entsprechend dem Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 94/9/EG verpflichtet, die qualitätssichernde Maßnahme nach Anhang VIII der RL 94/9/EG „Interne Fertigungskontrolle“ zu realisieren, um zu gewährleisten, dass jedes in Verkehr gebrachte Produkt mit den bei einer BENANNTE STELLE hinterlegten Konstruktionsunterlagen und den entsprechenden Qualitätsanforderungen übereinstimmt. Das Verfahren der „Internen Fertigungskontrolle“ wird nicht von einer BENANNTE STELLE auditiert.

Der Hersteller nicht-elektrischer Geräte und Komponenten der Klasse 2 ist jedoch nach Artikel 8 (1) b) ii) der RL 94/9/EG verpflichtet, Unterlagen gemäß Anhang VIII der RL 94/9/EG bei einer „BENANNTE STELLE“ zu hinterlegen. (Hinweise hierzu enthält das entsprechende IBExU-Info-Blatt „Aufbewahrung von Unterlagen“.)

Der Hersteller nicht-elektrischer Geräte und Komponenten der Klasse 2 stellt auf der Grundlage der von ihm erarbeiteten Zündgefahrenbewertung und Einstufung seiner Geräte und Komponenten in eigener Verantwortung handelnd die EG-Konformitätserklärung oder Herstellerbescheinigung nach Anhang X der RL 94/9/EG aus.

Wie die Erfahrungen von IBExU zeigen, verlangen jedoch Anwender nicht-elektrischer Geräte oder Komponenten der Klasse 2 durchaus auch, dass der Hersteller dieser Produkte eine von einer unabhängigen Einrichtung ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Die im ExNB vertretenen europäisch BENANNTE STELLEN haben sich dieser Situation gestellt und eine Klärung dahingehend herbeigeführt, dass die BENANNTE STELLEN aufgrund ihrer Fachkompetenz auch Geräte und Komponenten prüfen dürfen, die nicht der Prüfpflicht nach Anhang III der RL 94/9/EG unterliegen (siehe: „Clarification Sheet N° ExNB/00/20/CS“ mit Status „applicable“ vom 29.09.2000; EOTC/044/00 EN, issued 03.11.2000; ATEX GUIDELINES (second edition, July 2005, updated May 2007, chapter 10.2).

Die BENANNTE STELLEN dürfen bei diesen Prüfungen jedoch nicht als BENANNTE STELLE mit der von der EU vergebenen EU-Kenn-Nr. wirksam werden, sondern lediglich als fachkompetente Einrichtung, die eine entsprechende Dienstleistung erbringt. Das heißt im Klartext, für Prüfungen von beispielsweise nicht-elektrischen Geräten oder Komponenten der Klasse 2 darf die BENANNTE STELLE keine EG-Baumusterprüfbescheinigungen mit Nennung der EU-Kenn-Nr. ausstellen, auch darf sie sich in der Bescheinigung nicht auf die Akkreditierung als BENANNTE STELLE beziehen.

In Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Festlegungen bietet IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH als entsprechend fachkompetente Einrichtung Beratungen sowie Untersuchungen, Begutachtungen und Prüfungen von nicht-elektrischen Geräten und Komponenten der Klasse 2 an. Im Rahmen dieser Tätigkeiten werden beispielsweise

- Zündgefahrenanalysen erstellt oder vom Hersteller ausgearbeitete begutachtet,
- Technische Unterlagen (wie Fertigungszeichnungen einschließlich der zugehörigen Stücklisten und Werkstoffangaben) geprüft,
- Bedienungsanleitungen („Benutzerinformationen“) beurteilt,
- Geräte und Komponenten auf Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II der RL 94/9/EG untersucht,
- Messungen (z. B. der elektrostatischen Aufladbarkeit, Oberflächen- und Durchgangswiderstände, Oberflächentemperaturen) und
- umfassende experimentelle Untersuchungen an den Geräten durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wird ein Prüfbericht erstellt, der Grundlage für eine optional auszustellende Bescheinigung sein kann. Diese, von IBExU als „Baumusterprüfbescheinigung“ gekennzeichnete Bescheinigung steht bezüglich Form, Inhalt und Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem ATEX-Leitfaden (2005\_05/2007) und den entsprechenden Vorgaben der deutschen Fassung des oben genannten „Clarification Sheet ...“. Von anderen Prüfstellen wird eine solche „Baumusterprüfbescheinigung“ vielfach auch als „Konformitätsaussage“ bezeichnet.

Die Nummer der „Baumusterprüfbescheinigung“ ist jedoch weder in der EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellerbescheinigung noch auf dem Typenschild des geprüften Produktes zu nennen, da es sich um kein nach der RL 94/9/EG vorgeschriebenes Zertifikat handelt.

Grundlage für die Untersuchungen nicht-elektrischer Geräte und Komponenten der Gerätekategorie 2 bilden neben dem Anhang II der RL 94/9/EG und EN 1127-1:1997 „Explosionsschutz, Teil 1: Grundlagen und Methodik“ sowie EN 1127-2: „Explosionsschutz, Teil 2: Grundlagen und Methodik in Bergwerken“ vor allem die Normen der Reihe EN 13463-x: „Nicht-elektrische Geräte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen“.

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH untersuchte bisher beispielsweise folgende nicht-elektrische Produkte der Gerätekategorie 2 auf Erfüllung der sich aus der RL 94/9/EG sowie den einschlägigen Normen ergebenden Anforderungen:

- Armaturen (z. B. Absperrklappen, Kugelhähne, Membranventile, Schieber, Jalousieklappen)
- Förderschnecken
- Getriebe
- Gleitlager
- Kompensatoren
- Kupplungen verschiedener Bauweisen (z. B. Bogenzahn-, Klauen- und Membrankupplungen)
- Magnetkupplungen
- Pumpen (z. B. Exzentrerschnecken-, Kolben-, Kreisel-, Membran-, Schlauch- und Zahnradpumpen)
- Transportrollenbahnen
- Siebmaschinen
- Vakuumpumpen
- Ventilatoren
- Verdichter (z. B. Membran-Verdichter)

Für elektrische Geräte der Kategorie 3 können von IBExU ebenfalls „Baumusterprüfbescheinigungen“ - wie hier beschrieben - ausgestellt werden.

Stand: 24.10.2007